

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Patentgesetzes 1970

§ 1. (1) Für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik werden, sofern sie neu sind (§ 3), sich **für den Fachmann** nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt.

(2) ...

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Abs. 2 erster Satz berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen,

a) ...

b) die Pflanzen oder Tiere zum Gegenstand haben, die mit nicht zielgerichtete Mutagenese für andere als landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke gezüchtet werden.

(3) ...

§ 3. (1)...

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer...

...in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung **für den Fachmann** nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(3)...

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentbesitzes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird **als Erfinder** der erste Anmelder angesehen.

(2) ...

Anspruch auf Erfindernennung

§ 20. (1) Der Erfinder hat Anspruch auf Nennung als Erfinder.

§ 1. (1) Für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik werden, sofern sie neu sind (§ 3), sich **für eine Fachperson** nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt.

(2) ...

§ 2. (1) bis (2) ...

(2a) Abs. 2 erster Satz berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen,

a) ...

b) die Pflanzen oder Tiere zum Gegenstand haben, die mit nicht zielgerichteter Mutagenese für andere als landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke gezüchtet werden.

(3) ...

§ 3. (1)...

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer...

ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung **für eine Fachperson** nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(3)...

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentbesitzes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird der erste Anmelder **als zur Anmeldung berechtigt** angesehen.

(2) ...

Nennung als Erfinder

§ 20. (1) Der Erfinder hat Anspruch auf Nennung als Erfinder.

Geltende Fassung

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Nennung als Erfinder geschieht **auf Antrag** durch Anführung in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Bekanntmachung der Veröffentlichung, in der Bekanntmachung der Patenterteilung, in der Patentschrift, in der Patenturkunde und durch Eintragung in das Patentregister. **Ist die Bekanntmachung der Patenterteilung schon erfolgt und ist die Patenturkunde bereits ausgefertigt, so ist auf Antrag eine besondere Bescheinigung über die Nennung als Erfinder auszufertigen und eine besondere Bekanntmachung im Patentblatt zu veröffentlichen. Die Nennung als Erfinder ist auch in die vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelege aufzunehmen.**

(4) **Der** Antrag kann sowohl vom Erfinder als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.

(5) Verweigert der Anmelder, der Patentinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden.

(6) Über den Antrag (Abs. 5) wird nach den Verfahrensvorschriften für den Anfechtungsstreit verhandelt. Die Erteilung des Patentes wird durch die Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag nicht aufgeschoben. Auf

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) **Der Anmelder hat den Erfinder zu benennen.** Die Nennung als Erfinder geschieht durch Anführung **von Namen und Wohnort des Erfinders** in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Bekanntmachung der Veröffentlichung, in der Bekanntmachung der Patenterteilung, in der Patentschrift, in der Patenturkunde und durch Eintragung in das Patentregister; **sie** ist auch in die vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelege aufzunehmen. **Die Nennung als Erfinder unterbleibt jedoch vollständig oder hinsichtlich des Wohnorts, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Dieser Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Das Vorliegen der Erfinderbenennung wird im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung gemäß § 99 geprüft; ihre Richtigkeit wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft.**

(4) Ein Antrag **auf Berichtigung oder Ergänzung der Nennung als Erfinder** kann sowohl vom Erfinder als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen. **Ist die Bekanntmachung der Patenterteilung schon erfolgt und ist die Patenturkunde bereits ausgefertigt, so ist auf Antrag eine besondere Bescheinigung über die Nennung als Erfinder auszufertigen und eine besondere Bekanntmachung im Patentblatt zu veröffentlichen.**

(5) Verweigert der Anmelder, der Patentinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung **gemäß Abs. 4**, so hat das Patentamt auf Antrag **nach den Verfahrensvorschriften für die Nichtigerklärung** über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden. Die Erteilung des Patentes wird durch die Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag nicht aufgeschoben. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist nach Abs. 3 **und 4** vorzugehen.

Geltende Fassung

Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist **auf Antrag des Berechtigten** nach Abs. 3 vorzugehen.

§ 33. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Patenten und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein **Heimfallsrecht** findet an diesen Rechten nicht statt.

(2) bis (3) ...

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn

1. ...
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,

4. ...

(2) ...

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs. 1 Z 4 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, dass sie nicht in der Lage ist, Proben des biologischen Materials abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patenten nach § 3 Abs. 2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

§ 62a. (1) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen **und** erteilte Patente ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Patenten und das Patentrecht gehen auf die Erben über; eine **Aneignung durch den Bund** findet an diesen Rechten nicht statt.

(2) bis (3) ...

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn

1. ...
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, **dass eine Fachperson** sie ausführen kann,
3. ...

3a. der Schutzbereich des Patenten erweitert worden ist,

4. ...

(2) ...

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auf den Anmeldetag, **im Fall des Abs. 1 Z 3a auf den Tag, an dem die Erweiterung des Schutzbereichs wirksam geworden ist, und** im Fall des Abs. 1 Z 4 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, dass sie nicht in der Lage ist, Proben des biologischen Materials abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patenten nach § 3 Abs. 2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

§ 62a. (1) Durch Verordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen, erteilte Patente **sowie Service- und Informationsleistungen** ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

Geltende Fassung

(2) ...

§ 64. (1) bis (2) ...

(3) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch die Unterschrift des Genehmigenden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.

(4) Die Form und Art der Erledigungen sowie der Ausfertigungen wird durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes geregelt.

(5) Schriftliche Ausfertigungen, die automationsunterstützt erstellt werden oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 80. (1) Beim Patentamt ist ein Patentregister zu führen. Es hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls die Priorität der erteilten Patente sowie den Namen und **den Sitz oder Wohnort** der Patentinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, der Widerruf, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung, die Nennung als Erfinder, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes und die Übertragung von Patenten, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Patenten, Lizenzrechte, das Benützungsrecht des Dienstgebers, Vorbenutzerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitanmerkungen sowie Hinweise gemäß § 156 Abs. 2 sind ebenfalls im Register einzutragen.

(2) Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen sowie die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamt während des aufrechten Patentbestandes aufbewahrt.

(3) Die Einsicht in das Patentregister steht jedermann frei.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 64. (1) bis (2) ...

(3) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch die Unterschrift des Genehmigenden; **wird eine Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung treten.**

(4) Die Form und Art der Erledigungen sowie der Ausfertigungen wird durch Verordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten des Patentamtes **näher** geregelt.

(5) **Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der ausfertigenden Stelle treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist.**

§ 80. (1) Beim Patentamt ist ein Patentregister zu führen. Es hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls die Priorität der erteilten Patente sowie den Namen und **die Anschrift** der Patentinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, der Widerruf, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung, die Nennung als Erfinder, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes und die Übertragung von Patenten, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Patenten, Lizenzrechte, das Benützungsrecht des Dienstgebers, Vorbenutzerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitanmerkungen sowie Hinweise gemäß § 156 Abs. 2 sind ebenfalls im Register einzutragen.

(2) Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen sowie die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamt während des aufrechten Patentbestandes aufbewahrt.

(3) **Das Patentregister ist elektronisch zugänglich.** Die Einsicht steht jedermann frei.

Geltende Fassung

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in einer Patentschrift. In der Patentschrift sind die Entgegenhaltungen anzugeben, die das Patentamt für die Beurteilung der Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht gezogen hat.

(5) Öffentlich-rechtlichen Institutionen kann über Ansuchen je ein Exemplar aller ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens ausgegebenen Patentschriften kostenlos überlassen werden, wenn diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(6) Auf Verlangen erteilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in einer Patentschrift, **die elektronisch zugänglich ist**. In der Patentschrift sind die Entgegenhaltungen anzugeben, die das Patentamt für die Beurteilung der Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht gezogen hat.

(5) Auf Verlangen erteilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Aktenführung

§ 80a. (1) Akten zu allen gewerblichen Schutzrechten in allen Schutzbereichen einschließlich der Nichtigkeitsabteilung können auf Papier oder digital geführt werden.

(2) Akteninhalt sind alle ein und denselben Gegenstand betreffende Eingaben und Schriftsätze des Anmelders, der Parteien oder Dritter samt Beilagen, sonst vom Anmelder, den Parteien oder Dritten dem Patentamt vorgelegte Unterlagen, die vom Patentamt gefassten Beschlüsse und Verfügungen sowie Vermerke, Protokolle und sonst vom Patentamt aufgrund der Verfahrensvorschriften zum Akt genommene Unterlagen. Nicht Akteninhalt sind Daten, die nur auf Grund der digitalen Aktenführung entstehen, aber nicht aufgrund der Verfahrensvorschriften dokumentiert werden, insbesondere Anmerkungen und Notizen des Entscheidungsorgans, die der Vorbereitung und Entscheidungsfindung und sonst zur Unterstützung der Aktenbearbeitung dienen.

(3) Werden Akten auf Papier geführt und langen Eingaben in elektronischer Form ein, so sind sie von der zuständigen Stelle auszudrucken und die Ausdrücke so zu behandeln, als wären die Eingaben in Papierform eingebracht worden. Beilagen, deren Ausdruck nicht möglich oder unternützlich ist, sind dem Akt in einem elektronischen Speichermedium anzuschließen.

(4) Werden Akten digital geführt und langen Eingaben auf Papier ein, so sind sie von der zuständigen Stelle nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument

Geltende Fassung

§ 81. (1) bis (4) ...

(5) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzufertigen. **Diese** sind auf Antrag **vom Patentamt** zu **beglaubigen**.

(6) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welches Aktenzeichen sie trägt, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob ein selbständiges Patent oder ein Zusatzpatent erwirkt werden soll, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(7) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle **und** nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung

mit dem ursprünglichen Schriftsatz oder der Beilage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Alle Eingaben sind, soweit sie nicht auszufolgen sind, aufzubewahren.

(5) Werden Akten digital geführt, so sind auf Papier erstellte Erledigungen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen.

(6) Die nähere Vorgangsweise über Eingaben an das Patentamt und die Behandlung von Geschäftstücken werden durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes geregelt.

§ 81. (1) bis (4) ...

(5) Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, Kopien anzufertigen. Die Akteneinsicht kann durch Zugänglichmachung einer elektronischen Kopie des Aktes oder durch elektronische Einsichtnahme erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Elektronische Kopien sind auf Antrag mit einer Amtssignatur zu versehen.

(6) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem (Name und Anschrift) und gegebenenfalls durch welchen Vertreter (Name und Anschrift) eine Anmeldung eingereicht wurde, welches Aktenzeichen sie trägt, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob ein selbständiges Patent oder ein Zusatzpatent erwirkt werden soll, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen. **Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.**

(7) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle, nur den inneren Geschäftsgang betreffende **und sonstige nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a Abs. 2 zweiter Satz fallende** Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(8) ...

(9) Macht eine natürliche Person, die Anmelder oder Inhaber ist, glaubhaft, dass ihr Nachteile aus der Veröffentlichung ihrer Anschrift im Patentregister, im Patentblatt oder einer Veröffentlichung gemäß Abs. 6 entstanden sind oder

Geltende Fassung

§ 87a. (1) Die Erfindung ist in der Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, **daß sie ein Fachmann** ausführen kann.

(2) Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Anmeldung auch nicht so beschrieben werden kann, dass **ein Fachmann** die Erfindung danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Abs. 1 geoffenbart, wenn...

(3) ...

§ 89. (1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und **den Sitz bzw. den Wohnort** des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
2. bis 7. ...

(2) bis (3) ...

§ 91. (1) bis (3) ...

§ 95. (1) ...

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von **zwei** Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden.

Vorgeschlagene Fassung

drohen, ist diese auf Antrag zu löschen, wenn eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt. Wenn eine natürliche Person eine andere Anschrift bekannt gibt, ist die bisher veröffentlichte Anschrift auf deren Antrag zu löschen.

(10) Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 9 erster Satz gelöscht wurden, darf das Patentamt Dritten nur erteilen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 87a. (1) Die Erfindung ist in der Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, **dass sie eine Fachperson** ausführen kann.

(2) Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Anmeldung auch nicht so beschrieben werden kann, dass **eine Fachperson** die Erfindung danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Abs. 1 geoffenbart, wenn...

(3) ...

§ 89. (1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und **die Anschrift** des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
2. bis 7. ...

(2) bis (3) ...

§ 91. (1) bis (3) ...

(4) Die Patentanmeldung und das Patent dürfen nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Das Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird.

§ 95. (1) ...

(2) Die Prioritätserklärung ist bei Einreichung der Patentanmeldung abzugeben. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden. Der Anmelder kann die Prioritätserklärung innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag berichtigen oder, wenn die Berichtigung zu einer Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von

Geltende Fassung

(3) bis (4) ...

§ 101. (1) bis (3) ...

(4) Im Patentblatt ist auf die Veröffentlichung der Anmeldung unter Angabe von Namen und **Sitz oder Wohnort** des Anmelders, einer kurzen sachgemäßen Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung (Titel) und des Tages der Anmeldung hinzuweisen (Bekanntmachung der Anmeldung).

(5) ...

§ 102. (1) ...

(2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen, doch entfällt die Einbringung einer zweiten Ausfertigung, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. ...

2. dass das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass **ein Fachmann** sie ausführen kann;

3. bis 4. ...

(3) ...

§ 103. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann, wenn er dies im einzelnen Fall zur Entscheidung über den Einspruch für erforderlich hält, auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Verhandlung ist öffentlich. § 119 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) bis (6) ...

§ 119. (1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 ZPO zu leiten und durchzuführen. Der Vorsitzende oder von diesem bestimmte Senatsmitglieder haben die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich zu erörtern.

Vorgeschlagene Fassung

sechzehn Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag, je nachdem, welche 16-Monatsfrist früher abläuft, mit der Maßgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Anmeldetag eingereicht werden kann.

(3) bis (4) ...

§ 101. (1) bis (3) ...

(4) Im Patentblatt ist auf die Veröffentlichung der Anmeldung unter Angabe von Namen und **Anschrift** des Anmelders, einer kurzen sachgemäßen Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung (Titel) und des Tages der Anmeldung hinzuweisen (Bekanntmachung der Anmeldung).

(5) ...

§ 102. (1) ...

(2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen, doch entfällt die Einbringung einer zweiten Ausfertigung, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. ...

2. dass das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass **eine Fachperson** sie ausführen kann;

3. bis 4. ...

(3) ...

§ 103. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann, wenn er dies im einzelnen Fall zur Entscheidung über den Einspruch für erforderlich hält, auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Verhandlung ist öffentlich. **§ 132a Abs. 1 und 2 ZPO sowie § 119 Abs. 2 sind sinngemäß** anzuwenden.

(3) bis (6) ...

§ 119. (1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften **von § 132a Abs. 1 und 2 sowie** §§ 171 bis 203 ZPO zu leiten und durchzuführen. Die oder der Vorsitzende oder von dieser oder diesem bestimmte Senatsmitglieder haben die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich zu erörtern.

Geltende Fassung

(2) bis (3) ...

§ 167. (1) Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:

1. bis 14. ...

15. ein Vertreter des **Rings der Industrie-Patentingenieure Österreichs**;

16. bis 18. ...

(2) bis (3) ...

(4) Das Komitee hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und kann auch Arbeitsgruppen bilden. In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Komitee berechtigt, Experten und sonstige Auskunftspersonen beizuziehen **und an diese entgeltliche Aufträge zu vergeben.**

(6) Die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Komitee, seinen Vorsitzenden und allfällig eingerichtete Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Geschäftsstelle hat für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

§ 176. (1) bis (3) ...

§ 180b. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (3) ...

§ 167. (1) Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:

1. bis 14. ...

15. ein Vertreter des **Network IP Austria**;

16. bis 18. ...

(2) bis (3) ...

(4) Das Komitee hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und kann Arbeitsgruppen bilden. In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Komitee berechtigt, Experten und sonstige Auskunftspersonen beizuziehen.

Via. INANSPRUCHNAHME VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DAS PATENTAMT

Inanspruchnahme der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 168. Soweit die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) vom Österreichischen Patentamt mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung von Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie betraut wird, besteht hinsichtlich dieser von der BRZ GmbH zu erbringenden Leistungen Betriebspflicht.

§ 176. (1) bis (3) ...

(4) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 eingereicht werden, sind § 4 Abs. 1 und § 20 samt Überschrift in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 180b. (1) bis (6) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a lit. b, § 3 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 2, § 48 Abs. 1 Z 3a und Abs. 3 erster Satz, § 62a Abs. 1 erster Satz, § 64 Abs. 3 bis 5, §§ 80, 80a samt Überschrift, 81 Abs. 5 bis 7 sowie 9 bis 10, § 89 Abs. 1 Z 1, § 91 Abs. 4 § 95 Abs. 2, § 101 Abs. 4, § 102 Abs. 2 Z 2, § 103 Abs. 2 letzter Satz, § 119 Abs. 1, § 167 Abs. 1 Z 15, § 167 Abs. 1 Z 15, § 167 Abs. 4 und Hauptstück VIa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

(8) § 4 Abs. 1, § 20 samt Überschrift und § 176 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des sechsten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

§ 5. (1) Wird die europäische Patentschrift nicht in deutscher Sprache herausgegeben, so ist spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patentbes im Europäischen Patentblatt beim Patentamt eine Übersetzung der Patentschrift ins Deutsche einzureichen und eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Übersetzung wird vom Patentamt veröffentlicht.

§ 5. (1) Wird die europäische Patentschrift nicht in deutscher Sprache herausgegeben, so ist spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patentbes im Europäischen Patentblatt beim Patentamt eine Übersetzung der Patentschrift ins Deutsche einzureichen und eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Wird in einer Anmerkung der europäischen Patentschrift darauf hingewiesen, dass ein das Patent betreffendes Sequenzprotokoll von der EPO-Website heruntergeladen werden kann, muss keine Übersetzung dieses Protokolls vorgelegt werden. In diesem Fall ist jedoch in der Übersetzung vor deren Beschreibung ein entsprechender Hinweis betreffend die Verfügbarkeit des Sequenzprotokolls auf der EPO-Website zu setzen. Die Übersetzung der Patentschrift wird vom Patentamt veröffentlicht.

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) ...

§ 14g. Wird ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ausschließlich auf Grund prioritätsälterer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, die in einem anderen Staat als Österreich eingereicht und nach dem Anmeldetag oder Prioritätstag des Europäischen Patentbes mit einheitlicher Wirkung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, für nichtig erklärt, leitet das österreichische Patentamt auf Antrag des Patentinhabers das Verfahren auf Erteilung eines Patentbes oder auf Registrierung eines Gebrauchsmusters ein. § 9 ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Übersetzung der europäischen Patentschrift ins Deutsche vorzulegen ist, wenn sie nicht in deutscher Sprache herausgegeben wurde.

Geltende Fassung

§ 25c. § 1 Z 5a, §§ 14 bis 14f samt Überschriften und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) treten mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 25c. (1) § 1 Z 5a, §§ 14 bis 14f samt Überschriften und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) treten mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 51/2023](#) in Kraft.

(2) § 14g samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

(3) § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten am 1. Jänner des auf die Kundmachung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Jahres in Kraft. Beträgt der Zeitraum, der zwischen der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und dem nächsten 1. Jänner liegt, weniger als sechs Monate, treten sie erst am nächstfolgenden 1. Jänner in Kraft.

§ 26. (1) bis (6) ...

(7) Für Übersetzungen, die vor dem in § 25c Abs. 3 geregelten Zeitpunkt des Inkrafttretens eingereicht werden, ist § 5 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 8. (1) Der Erfinder hat Anspruch, bei der amtlichen Veröffentlichung, im Gebrauchsmusterregister, in der Gebrauchsmusterschrift, in der Gebrauchsmusterurkunde und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Erfinder genannt zu werden.

(2) Der Anspruch kann weder übertragen noch vererbt werden. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Der Antrag auf Nennung kann vom Erfinder, vom Anmelder oder vom Gebrauchsmusterinhaber gestellt werden. Sind hiezu mehrere Personen berechtigt, so ist, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll neben dem bereits als Erfinder Genannten oder an dessen Stelle ein anderer genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.

§ 8. (1) Der Erfinder hat Anspruch, bei der amtlichen Veröffentlichung, im Gebrauchsmusterregister, in der Gebrauchsmusterschrift, in der Gebrauchsmusterurkunde und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Erfinder genannt zu werden.

(2) Der Anspruch kann weder übertragen noch vererbt werden. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Der Anmelder hat den Erfinder zu benennen. Die Nennung als Erfinder geschieht durch Anführung von Namen und Wohnort des Erfinders. Sie unterbleibt jedoch vollständig oder hinsichtlich des Wohnorts, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Dieser Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Das

Geltende Fassung

(4) Verweigert der Anmelder, der Gebrauchsmusterinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag nach den Verfahrensvorschriften für die Nichtigerklärung über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist der Erfinder gemäß Abs. 1 zu nennen.

§ 10. (2) Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.

§ 13. (1) ...

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß sie ein Fachmann ausführen kann.

(3) ...

§ 14. (1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz bzw. den Wohnsitz des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

2. bis 7. ...

(2) bis (4) ...

§ 17. (1) ...

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Vorliegen der Erfinderbenennung wird im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung gemäß § 18 geprüft; ihre Richtigkeit wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft.

(4) Ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Nennung als Erfinder kann sowohl vom Erfinder, vom Anmelder oder vom Gebrauchsmusterinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so ist, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll neben dem bereits als Erfinder Genannten oder an dessen Stelle ein anderer genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.

(5) Verweigert der Anmelder, der Gebrauchsmusterinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag nach den Verfahrensvorschriften für die Nichtigerklärung über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist nach Abs. 1, 3 und 4 vorzugehen.

§ 10. (2) Eine Aneignung durch den Bund findet nicht statt.

§ 13. (1) ...

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß sie eine Fachperson ausführen kann.

(3) ...

§ 14. (1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

2. bis 7. ...

(2) bis (4) ...

(5) Die Gebrauchsmusteranmeldung und das Gebrauchsmuster dürfen nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Das Gebrauchsmuster darf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird

§ 17. (1) ...

(2) Die Prioritätserklärung ist bei Einreichung der Anmeldung abzugeben. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden. Der Anmelder kann die Prioritätserklärung

Geltende Fassung

(3) bis (4) ...

§ 24.

1. bis 4. ...

5. der Name und **der Sitz bzw. der Wohnsitz** des Gebrauchsmusterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;

6. gegebenenfalls der Name sowie der **Wohnsitz** des Erfinders.

§ 28. (1) Jedermann kann die Nichtigerklärung eines Gebrauchsmusters beantragen, wenn

1. ...

2. die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, die der Verfügung gemäß § 22 oder § 27 Abs. 2 zugrunde liegen, die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbaren, **daß sie ein Fachmann** ausführen kann;

3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht;

(2) ...

(3) Durch die rechtskräftige Nichtigerklärung gelten die in den §§ 4 und 4a vorgesehenen Wirkungen des Gebrauchsmusters in dem Umfang, in dem das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird, als von Anfang an nicht eingetreten. Wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach § 3 Abs. 2 nicht schutzfähig war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Gebrauchsmusterregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung (§ 32 Abs. 3) betroffen sind,

Vorgeschlagene Fassung

innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag berichtigen oder, wenn die Berichtigung zu einer Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von sechzehn Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag, je nachdem, welche 16-Monatsfrist früher abläuft, mit der Maßgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Anmeldetag eingereicht werden kann.

(3) bis (4) ...

§ 24.

1. bis 4. ...

5. der Name und **die Anschrift** des Gebrauchsmusterinhabers sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

6. gegebenenfalls der Name sowie der **Wohnort** des Erfinders.

§ 28. (1) Jedermann kann die Nichtigerklärung eines Gebrauchsmusters beantragen, wenn

1. ...

2. die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, die der Verfügung gemäß § 22 oder § 27 Abs. 2 zugrunde liegen, die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbaren, **dass sie eine Fachperson** ausführen kann;

3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht;

4. der Schutzbereich des Gebrauchsmusters erweitert worden ist.

(2) ...

(3) Durch die rechtskräftige Nichtigerklärung gelten **in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3** die in den §§ 4 und 4a vorgesehenen Wirkungen des Gebrauchsmusters in dem Umfang, in dem das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird, als von Anfang an nicht eingetreten. **Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt im Fall des Abs. 1 Z 4 auf den Tag, an dem die Erweiterung des Schutzbereichs wirksam geworden ist, zurück.** Wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach § 3 Abs. 2 nicht schutzfähig war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich

Geltende Fassung

unberührt; dies unbeschadet der sich hieraus gegen den Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters ergebenden Ersatzansprüche.

§ 33. (1) ...

(2) Die §§ 51 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b bis 58, 60 Abs. 1 und 2, §§ 61, 64, 66 bis 69, 76 bis 79, 82 bis 86, 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34a. (1) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen **und** registrierte Gebrauchsmuster ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Das Recht auf Akteneinsicht **umfaßt** auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter **ein Gebrauchsmuster** angemeldet wurde, welches Aktenzeichen **die Anmeldung hat**, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle **und** nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei

Vorgeschlagene Fassung

erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Gebrauchsmusterregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung (§ 32 Abs. 3) betroffen sind, unberührt; dies unbeschadet der sich hieraus gegen den Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters ergebenden Ersatzansprüche.

§ 33. (1) ...

(2) Die §§ 51 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b bis 58, 60 Abs. 1 und 2, §§ 61, 64, 66 bis 69, 76 bis 79, **80a**, 82 bis 86, 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34a. (1) Durch Verordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen, registrierte Gebrauchsmuster **sowie Service- und Informationsleistungen** ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Das Recht auf Akteneinsicht **umfasst** auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen. **Die Akteneinsicht kann durch Zugänglichmachung einer elektronischen Kopie des Aktes oder durch elektronische Einsichtnahme erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Elektronische Kopien sind auf Antrag mit einer Amtssignatur zu versehen.**

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem **(Name und Anschrift)** und gegebenenfalls durch welchen Vertreter **(Name und Anschrift)** **eine Anmeldung eingereicht** wurde, welches Aktenzeichen **sie trägt**, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen. **Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.**

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle, nur den inneren Geschäftsgang betreffende **und sonstige nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a**

Geltende Fassung

Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(7) ...

§ 51a. (1) bis (9) ...

§ 53a. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 zweiter Satz des Patentgesetzes 1970 fallende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(7) ...

(8) Macht eine natürliche Person, die Anmelder oder Inhaber ist, glaubhaft, dass ihr Nachteile aus der Veröffentlichung ihrer Anschrift im Gebrauchsmusterregister, im Gebrauchsmusterblatt oder einer Veröffentlichung gemäß Abs. 5 entstanden sind oder drohen, ist diese auf Antrag zu löschen, wenn eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt. Wenn eine natürliche Person eine andere Anschrift bekannt gibt, ist die bisher veröffentlichte Anschrift auf deren Antrag zu löschen.

(9) Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 8 erster Satz gelöscht wurden, darf das Patentamt Dritten nur erteilen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 51a. (1) bis (9) ...

(10) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 eingereicht werden, ist § 8 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 53a. (1) bis (9) ...

(10) § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5, § 17 Abs. 2, § 24 Z 5 bis 6, § 28 Abs. 1 Z 2 § 28 Abs. 1 Z 3 bis 4 und Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 34a Abs. 1 erster Satz und § 38 Abs. 4 bis 6 sowie 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

(11) § 8 und § 51a Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des sechsten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.“

Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996

Geltende Fassung

§ 7. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 8 bis 11, 14 bis 27, 30 bis 45, 46 Abs. 2 und 3, §§ 47, 48 Abs. 2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs. 1, 2 und 7, §§ 62a, 63, 64, 66 bis 79, § 80 Abs. 2, §§ 81 bis 86, 92, 112 bis 165, 173, 175, 176b, 178 und 179 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 8 bis 11, 14 bis 27, 30 bis 45, 46 Abs. 2 und 3, §§ 47, 48 Abs. 2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs. 1, 2 und 7, §§ 62a, 63, 64, 66 bis 79, § 80 Abs. 2, §§ 80a bis 86, 92, 112 bis 165, 173, 175, 176b, 178 und 179 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

§ 10. (1) ...

(2) Das Halbleiterschutzregister hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie (§ 9 Abs. 2 Z 3) sowie den Namen und den Wohnort der Schutzrechtsinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung und Übertragungen des Schutzrechtes, Lizenzeinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzrecht, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitanmerkungen sind ebenfalls in das Register einzutragen.

(3) bis (6) ...

§ 16. (1) bis (3) ...

(4) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und erteilte Halbleiterschutzrechte ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 10. (1) ...

(2) Das Halbleiterschutzregister hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie (§ 9 Abs. 2 Z 3) sowie den Namen und die Anschrift der Schutzrechtsinhaber und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung und Übertragungen des Schutzrechtes, Lizenzeinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzrecht, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitanmerkungen sind ebenfalls in das Register einzutragen.

(3) bis (6) ...

§ 16. (1) bis (3) ...

(4) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen, erteilte Halbleiterschutzrechte sowie Service- und Informationsleistungen ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der

Geltende Fassung

§ 17. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 69, 77 bis 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 146 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) ...

(2) In Akten, die eingetragene Halbleiterschutzrechte betreffen, kann – ausgenommen Beratungsprotokolle **und** nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen jedermann Einsicht nehmen. Dieser Einsicht unterliegen auch die bei der Anmeldung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 vorgelegten Unterlagen und das gegebenenfalls vorgelegte Halbleitererzeugnis selbst, allerdings mit der Maßgabe, **daß** Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Nichtigkeits-, Aberkennungs- oder Feststellungsverfahren auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Verletzung des Halbleiterschutzrechtes auf Anordnung des Gerichtes gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Nichtigkeits-, Aberkennungs- oder Feststellungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie erforderlich sind, dürfen nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden.

(3) Die Geheimhaltung nach Abs. 2 steht der Akteneinsicht durch denjenigen nicht entgegen, dem gegenüber sich der Schutzrechtsinhaber auf sein Schutzrecht berufen hat.

Vorgeschlagene Fassung

Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 17. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 69, 77 bis 79, **80a**, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 146 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) ...

(2) In Akten, die eingetragene Halbleiterschutzrechte betreffen, kann – ausgenommen Beratungsprotokolle, nur den inneren Geschäftsgang betreffende **und sonstige nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a Abs. 2 zweiter Satz des Patentgesetzes 1970 fallende** Aktenteile – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen jedermann Einsicht nehmen. Dieser Einsicht unterliegen auch die bei der Anmeldung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 vorgelegten Unterlagen und das gegebenenfalls vorgelegte Halbleitererzeugnis selbst, allerdings mit der Maßgabe, **dass** Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Nichtigkeits-, Aberkennungs- oder Feststellungsverfahren auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Verletzung des Halbleiterschutzrechtes auf Anordnung des Gerichtes gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Nichtigkeits-, Aberkennungs- oder Feststellungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie erforderlich sind, dürfen nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden.

(3) **Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen. Die Akteneinsicht kann durch Zugänglichmachung einer elektronischen Kopie des Aktes oder durch elektronische Einsichtnahme erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Elektronische Kopien sind auf Antrag mit einer Amtssignatur zu versehen.** Die Geheimhaltung nach Abs. 2 steht der Akteneinsicht durch denjenigen nicht entgegen, dem gegenüber sich der Schutzrechtsinhaber auf sein Schutzrecht berufen hat. **Die Einsicht in die gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Halbleiterschutzgesetzes vorgelegten Unterlagen umfasst nicht auch das Recht, Kopien davon anzufertigen. Auszüge aus dem**

Geltende Fassung

(4) ...

§ 27. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

Halbleiterschutzregister umfassen nicht die gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Halbleiterschutzgesetzes vorgelegten Unterlagen.

(3a) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem (Name und Anschrift) und gegebenenfalls durch welchen Vertreter (Name und Anschrift) eine Anmeldung eingereicht wurde, welches Aktenzeichen sie trägt, welcher Tag als Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie angegeben wurde, gegebenenfalls wer als Schöpfer genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen. Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.

(4) ...

(5) Macht eine natürliche Person, die Anmelder oder Inhaber ist, glaubhaft, dass ihr Nachteile aus der Veröffentlichung ihrer Anschrift im Halbleiterschutzregister, im Patentblatt oder einer Veröffentlichung gemäß Abs. 3a entstanden sind oder drohen, ist diese auf Antrag zu löschen, wenn eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt. Wenn eine natürliche Person eine andere Anschrift bekannt gibt, ist die bisher veröffentlichte Anschrift auf deren Antrag zu löschen.

(6) Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 5 erster Satz gelöscht wurden, darf das Patentamt Dritten nur erteilen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 27. (1) bis (10) ...

(11) § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 4 erster Satz, § 17 sowie § 18 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3, 3a, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

§ 17. (1) In das Markenregister sind bei der Registrierung einzutragen:
1. bis 3. ...

§ 17. (1) In das Markenregister sind bei der Registrierung einzutragen:
1. bis 3. ...

Geltende Fassung

4. der **Inhaber** der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,

5. bis 7. ...

(2) bis (5) ...

(6) Das Markenregister **und die über seinen Inhalt anzulegenden Kataloge stehen** jedermann **zur Einsicht offen**. Von den Eintragungen ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift auszustellen.

§ 29c. (1) Das zuständige Mitglied hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen und zu leiten. Es hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen sowie ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen. Es hat die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird. Als Verhandlungsleiter bestimmt das Mitglied die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Es entscheidet über Beweisanträge und hat offensichtlich unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen und zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) bis (3) ...

§ 33a. (1) ...

(1a) ...

(1b) Bei einer gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke kann, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, ein Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem die Frist des Art. 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen zur Mitteilung einer Schutzverweigerung ungenützt verstrichen ist. Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung ergangen ist, kann der Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Rechtskraft einer Entscheidung über die Schutzzulassung gemäß Regel 18^{ter} Abs. 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, BGBI. III Nr. 109/1997, unabhängig davon, ob das Verfahren auf absolute Schutzverweigerungsgründe oder auf einen Widerspruch

Vorgeschlagene Fassung

4. **der Name und die Anschrift des** Inhabers **der Marke sowie** gegebenenfalls seines Vertreters,

5. bis 7. ...

(2) bis (5) ...

(6) **Das Markenregister ist elektronisch zugänglich. Die Einsicht steht** jedermann **frei**. Von den Eintragungen ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift auszustellen.

§ 29c. (1) Das zuständige Mitglied hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen und zu leiten. Es hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen sowie ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen. Es hat die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird. Als Verhandlungsleiter bestimmt das Mitglied die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Es entscheidet über Beweisanträge und hat offensichtlich unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen und zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. **§ 132a Abs. 1 und 2 ZPO ist sinngemäß anzuwenden.**

(2) bis (3) ...

§ 33a. (1) ...

(1a) ...

(1b) Bei einer gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke kann, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, ein Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem die Frist des Art. 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen zur Mitteilung einer Schutzverweigerung ungenützt verstrichen ist **oder eine Erklärung gemäß Regel 18^{ter} Abs. 1 und 5 der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBI. III Nr. 109/1997, im internationalen Register eingetragen wurde.** Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung ergangen ist, kann der Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Rechtskraft einer Entscheidung über die Schutzzulassung gemäß Regel 18^{ter} Abs. 2 der Ausführungsordnung zum Protokoll

Geltende Fassung

gestützt war, oder eine Beendigung nach § 29b Abs. 6 oder § 29c Abs. 3 2. Satz vorliegt, für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen eingebracht werden.

(2) bis (5) ...

§ 35. (1) bis (2) ...

(3) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Marken ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können diese Bediensteten nicht ermächtigt werden. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(4) ...

(5) Im Übrigen sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 57b, § 62 Abs. 8, §§ 64, 66 bis 69, 79, 82 bis 86, 112 bis 115, 116 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 133 Abs. 2, §§ 134, 135, 137 und 165 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(6) ...

§ 50. (1) bis (2) ...

(3) Die Abschriften sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zum Anmeldezeitpunkt sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem, gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Marke angemeldet wurde, welches

Vorgeschlagene Fassung

zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 109/1997, unabhängig davon, ob das Verfahren auf absolute Schutzverweigerungsgründe oder auf einen Widerspruch gestützt war, oder eine Beendigung nach § 29b Abs. 6 oder § 29c Abs. 3 2. Satz vorliegt, für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen eingebracht werden.

(2) bis (5) ...

§ 35. (1) bis (2) ...

(3) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen, registrierte Marken sowie Service- und Informationsleistungen ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können diese Bediensteten nicht ermächtigt werden. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(4) ...

(5) Im Übrigen sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 57b, § 62 Abs. 8, §§ 64, 66 bis 69, 79, 80a, 82 bis 86, 112 bis 115, 116 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 133 Abs. 2, §§ 134, 135, 137 und 165 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(6) ...

§ 50. (1) bis (2) ...

(3) Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann die Akteneinsicht durch Zugänglichmachung einer elektronischen Kopie des Aktes oder durch elektronische Einsichtnahme erfolgen. Elektronische Kopien sind auf Antrag mit einer Amtssignatur zu versehen, anders erstellte Kopien auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) Der Wortlaut oder die Darstellung der angemeldeten Marke und das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zum Anmeldezeitpunkt sind jedermann bekanntzugeben. Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem (Name und Anschrift), gegebenenfalls durch welchen Vertreter (Name und

Geltende Fassung

Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(5) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle **und** nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(6) ...

Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1

§ 68. (1) Anträge auf Eintragung einer Bezeichnung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Bezeichnung sind beim Patentamt einzureichen und von diesem zu prüfen.

Vorgeschlagene Fassung

Anschrift eine Marke angemeldet wurde, welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und wem das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen. **Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.**

(5) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle, nur den inneren Geschäftsgang betreffende **und sonstige nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a Abs. 2 zweiter Satz des Patentgesetzes 1970 fallende** Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(6) ...

(7) Macht eine natürliche Person, die Anmelder oder Inhaber ist, glaubhaft, dass ihr Nachteile aus der Veröffentlichung ihrer Anschrift im Markenregister, im Markenanzeiger oder einer Veröffentlichung gemäß Abs. 4 entstanden sind oder drohen, ist diese auf Antrag zu löschen, wenn eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt. Wenn eine natürliche Person eine andere Anschrift bekannt gibt, ist die bisher veröffentlichte Anschrift auf deren Antrag zu löschen.

(8) Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 7 erster Satz gelöscht wurden, darf das Patentamt Dritten nur erteilen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

§ 68. (1) Ein Antrag

1. auf Eintragung einer geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753, ABl. L, 2023/2411 vom 27.10.2023, S.1,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, ABl. L, 2024/1143 vom 23.4.2024, S.1,
3. auf Änderung der Produktspezifikation oder Löschung einer nach Z 1 oder 2 eingetragenen geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung,
4. nach Art. 2 Abs. 2 oder Art. 3 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143, in der Fassung von Art. 64 der Verordnung (EU) 2023/2411, soweit von diesem Antrag handwerkliche und industrielle Erzeugnisse oder landwirtschaftliche Erzeugnisse betroffen sind,

ist beim Patentamt einzureichen und von diesem zu prüfen. Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die Verfahren gemäß diesem Abschnitt sinngemäß Anwendung.

(2) Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können Form und Inhalt dieser Anträge näher geregelt sowie Ort und Art der im Rahmen der Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 durchzuführenden Veröffentlichungen festgelegt werden. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie bei elektronischen Veröffentlichungen besonders auf die Erkennbarkeit des Datums der Veröffentlichung und des Verfahrensstatus, die erforderliche Datensicherheit und die einfache aber dauerhafte Zugänglichkeit der Daten während des Bestehens des Gemeinschaftsschutzes Bedacht zu nehmen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist die Antragstellerin aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, auf

(2) Durch Verordnung des Präsidenten oder der Präsidentin des Patentamtes können Form und Inhalt eines Antrages näher geregelt sowie Ort und Art der durchzuführenden Veröffentlichungen festgelegt werden. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie bei elektronischen Veröffentlichungen besonders auf die Erkennbarkeit des Datums der Veröffentlichung und des Verfahrensstatus, die erforderliche Datensicherheit und die einfache aber dauerhafte Zugänglichkeit der Daten während des Bestehens des Unionsschutzes Bedacht zu nehmen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist der Antragsteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, auf Antrag

Geltende Fassung

Antrag verlängerbaren Frist zu beheben. Nicht verbesserte Anträge sind mit Beschluss zurückzuweisen.

(4) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die Verfahren gemäß diesem Abschnitt sinngemäß Anwendung.

§ 68a. (1) Das Patentamt veröffentlicht den ordnungsgemäßen Antrag in elektronischer Form sowie einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Patentblatt. Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung kann gegen diesen Antrag beim Patentamt schriftlich Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Rekursfrist (Abs. 7) findet nicht statt.

(2) Der zulässige Einspruch ist der Antragstellerin zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer angemessenen, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Äußerung, so gilt dies als Zurückziehung des Antrages.

(3) Nach fristgerechter Äußerung trifft der zuständige Bearbeiter wegen eines etwa notwendigen Schriftwechsels, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel sowie der Aufnahme von Beweisen die entsprechenden Verfügungen. Er hat auf Antrag einer Partei, oder wenn er dies im Einzelfall zur Entscheidung über den Einspruch für erforderlich hält, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die er eröffnet und leitet. Er hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen, ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen sowie die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird. Als Verhandlungsleiter bestimmt er die Reihenfolge, in

Vorgeschlagene Fassung

verlängerbaren Frist zu beheben. Nicht verbesserte Anträge sind mit Beschluss zurückzuweisen.

Anmerkung: Der Inhalt des bisherigen Abs. 4 wurde in Abs. 1 letzter Satz übernommen

(4) In Verfahren nach diesem Abschnitt kann das Patentamt Stellungnahmen insbesondere von Bundesministerien, Gebietskörperschaften sowie von Verbänden, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft und Industrie einholen und diesen im erforderlichen Umfang Zugang zum Antrag gewähren.

(5) In Eintragungsverfahren nach Abs. 1 Z 1 ist die Wirtschaftskammer Österreich zu hören und erhält Zugang zu den Antragsunterlagen.

§ 68a. (1) Das Patentamt veröffentlicht einen ordnungsgemäßen Antrag (§ 68 Abs. 1 Z 1 und 2) in elektronischer Form sowie einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Patentblatt. Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung kann gegen diesen Antrag von jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse beim Patentamt schriftlich Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Rekursfrist (Abs. 7) findet nicht statt.

(2) Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn darlegt wird, dass ein Einspruchsgrund gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 oder Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 vorliegt, wobei an die Stelle des in Art. 19 Abs. 1 lit. c genannten Veröffentlichungszeitpunktes der Zeitpunkt der elektronischen Veröffentlichung des Antrages durch das Patentamt tritt.

(3) Ein zulässiger Einspruch ist dem Antragsteller zuzustellen. Das Patentamt fordert den Antragsteller und den Einsprechenden innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Einspruchs auf, innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung geeignete Konsultationen im Hinblick auf eine gütliche Einigung durchzuführen. Diese Frist kann auf gemeinsamen Antrag der Parteien einmalig um maximal drei Monate verlängert werden. Auf Wunsch einer Partei unterstützt das Patentamt eine gütliche Einigung durch Beistellung eines fachkundigen und für mehrseitige Verfahren qualifizierten Mitarbeiters, dem jedoch im weiteren Verfahren keine Entscheidungsbefugnis zukommt.

Geltende Fassung

der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge und hat offensichtlich unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Darüber hinaus steht ihm die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen und zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Bearbeiter hat unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials zu entscheiden.

(4) Die Parteien haben die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen. Das Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, ist anzuwenden.

(5) Entspricht der Antrag den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, so stellt dies das Patentamt, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Abweisung eines erhobenen Einspruches, mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form. Andernfalls ist, sofern nicht nach Abs. 8 vorzugehen ist, der Antrag mit Beschluss abzuweisen.

(6) In der positiven Entscheidung kann unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Übergangsfrist festgesetzt werden.

(7) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 5 steht jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse und Sitz oder Niederlassung

Vorgeschlagene Fassung

Anmerkung: Der Inhalt des bisherigen Abs. 4 wurde nach Abs. 5 letzter Satz übernommen

(4) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen teilt der Antragsteller dem Patentamt das Ergebnis der Konsultationen und allfällig sich daraus ergebende Änderungen des Antrages mit und übermittelt alle zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen. Der Einsprechende kann seinen Standpunkt im selben Zeitraum ebenfalls mitteilen. Nimmt der Antragsteller keine Konsultationen auf oder unterbleibt die erforderliche Mitteilung des Antragstellers an das Patentamt, so gilt dies als Zurückziehung des Antrages.

(5) Ist das Patentamt nach der Prüfung des Antrages und der Bewertung der Ergebnisse eines Einspruchs sowie mit dem Antragsteller vereinbarter Änderungen der Auffassung, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 oder der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie der zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, so stellt es dies, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Entscheidung über einen erhobenen Einspruch, mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung einschließlich der zugrundeliegenden Produktspezifikation in elektronischer Form. Andernfalls ist, sofern nicht nach Abs. 8 vorzugehen ist, der Antrag mit Beschluss abzuweisen. Die Parteien haben die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen. Das Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, ist anzuwenden.

(6) In der positiven Entscheidung können unter den Voraussetzungen des Art. 28 der Verordnung (EU) 2023/2411 oder Art. 20 der Verordnung (EU) 2024/1143 Übergangszeiträume für die Verwendung geografischer Angaben festgesetzt oder zur Festsetzung im Unionsverfahren vorgeschlagen werden.

(7) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 5 steht innerhalb von zwei Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses offen.

Geltende Fassung

im Inland innerhalb von zwei Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses offen.

(8) Wird im Rahmen der Prüfung der vorgebrachten Einspruchsgründe festgestellt, dass die gemäß Abs. 1 veröffentlichten Angaben des Einzigen Dokuments im Sinne des Art. 53 Abs. 2 lit. a., b. und d. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgeändert werden müssen, so ist das vorstehend festgelegte Verfahren erneut durchzuführen.

§ 68b. (1) Mit Gründen versehene Einsprüche nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung beim Patentamt zu erheben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

(2) Verspätete oder nicht nach dem Muster des vorgesehenen Formblattes eingereichte Einsprüche gelten als nicht erhoben.

(3) Zuständige Behörde für Verfahren nach Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Patentamt.

§ 68c. (1) Auf von der Kommission zu genehmigende Anträge zur Änderung der Spezifikation gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Vorgeschlagene Fassung

(8) Werden die veröffentlichte Produktspezifikation oder das Einzige Dokument aufgrund übermittelter Bemerkungen (Art. 68b) oder des Ergebnisses des nationalen Einspruchsverfahrens oder des Prüfungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens auf Unionsebene wesentlich geändert, so ist das vorstehend festgelegte Verfahren erneut durchzuführen.

(9) Eintragungsanträge gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 sind beschleunigt durchzuführen. Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs oder die Übermittlung von Bemerkungen (§ 68b) wird auf sechs Wochen, alle anderen in Abs. 3 und 4 gesetzten Fristen auf zwei Wochen verkürzt. Kann das nationale Prüfungsverfahren nicht bis zum 2. Dezember 2026 abgeschlossen werden, ist der Antrag zwecks Durchführung eines nationalen Einspruchsverfahren mit ungekürzten Fristen erneut zu veröffentlichen.

§ 68b. (1) Innerhalb der in § 68a Abs. 1 genannten Frist kann eine im Inland niedergelassene oder ansässige natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse dem Patentamt Bemerkungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Verordnung (EU) 2023/2411 oder Art. 18 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1143 übermitteln.

(2) Das Amt übermittelt die Bemerkungen dem Antragsteller und berücksichtigt sie bei der Entscheidung über den Antrag, es sei denn, sie sind lediglich allgemeiner Natur, in sich unklar oder offensichtlich unrichtig.

§ 68c. (1) Mit Gründen versehene Einsprüche nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union beim Patentamt zu erheben.

Verspätete Einsprüche gelten als nicht erhoben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

(2) Einsprüche nach Art. 25 Verordnung (EU) 2023/2411 sind direkt beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum einzureichen.

§ 68d. (1) Anträge auf Änderung der Produktspezifikation gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2023/2411 oder Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/1143 sind

Geltende Fassung

(„Änderungen durch die Union“) ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a entsprechend anzuwenden.

(2) Anträge auf Änderung der Produktspezifikation können nur von der in der Spezifikation genannten antragstellenden Vereinigung oder deren Rechtsnachfolgerin gestellt werden, sofern sie die Anforderungen gemäß § 15 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, erfüllt. Andernfalls können Anträge auch von anderen Vereinigungen im Sinne von Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, gestellt werden.

(3) Auf Anträge auf Löschung einer eingetragenen Bezeichnung gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a Abs. 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 68d. In Verfahren nach diesem Abschnitt kann das Patentamt Stellungnahmen insbesondere von Bundesministerien, Gebietskörperschaften sowie von Verbänden, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft einholen.

§ 68e. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, so hat das Patentamt in Verfahren nach den §§ 68 bis 68c Akteneinsicht zu gewähren sowie die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. § 50 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

vom Patentamt nach dem in § 68 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 68a und 68b dargestellten Verfahren zu prüfen.

(2) Auf beim Patentamt einzubringende Anträge auf Löschung einer eingetragenen Bezeichnung gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2023/2411 oder Art. 25 der Verordnung (EU) 2024/1143 ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: der Inhalt des bisherigen § 68d wurde nach § 68 Abs. 4 verschoben.

§ 68e. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, so hat das Patentamt in Verfahren nach den §§ 68 bis 68d Akteneinsicht zu gewähren sowie die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. § 50 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 68f. Die österreichischen Mitglieder des gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2023/2411 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichteten Beratungsausschusses werden vom Präsidenten oder der Präsidentin des Patentamtes in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus bestimmt.

Geltende Fassung

§ 68f. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 12 Abs. 1 oder Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstoßen, kann von zur Verwendung der geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund auf Unterlassung und, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht, auch auf Beseitigung des den genannten Bestimmungen widerstreitenden Zustandes in Anspruch genommen werden. § 52 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) ...

§ 68g. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden. § 56 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2)

§ 68h. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ohne Rechtfertigung durch das Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich anerkannten Ausnahmebestimmung für die Führung einer geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung eine solche Angabe oder Bezeichnung

1. zur Kennzeichnung anderer, als in der ihr zugehörigen Spezifikation genannter, jedoch mit diesen vergleichbarer Erzeugnisse verwendet oder
2. sich widerrechtlich aneignet, nachahmt oder auf die geschützte Bezeichnung anspielt, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird oder
3. in einer Weise verwendet, wodurch das Ansehen dieser geschützten Bezeichnung ausgenutzt, geschwächt oder verwässert wird oder

Vorgeschlagene Fassung

§ 68g. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 28 Abs. 4, Art. 40 Abs. 1 bis 4 oder Art. 41 der Verordnung (EU) 2023/2411 verstoßen oder gegen Art. 20 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 oder Art. 27 der Verordnung (EU) 2024/1143, kann von der Erzeugervereinigung und jedem zur Verwendung der geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund auf Unterlassung und, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht, auch auf Beseitigung des den genannten Bestimmungen widerstreitenden Zustandes in Anspruch genommen werden. § 52 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) ...

§ 68h. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden. § 56 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

„§ 68i. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ohne Rechtfertigung durch das Vorliegen einer unionsrechtlich anerkannten Ausnahmebestimmung eine geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung entgegen Art. 40 Abs. 1 bis 4 oder Art. 41 der Verordnung (EU) 2023/2411 oder entgegen Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 oder Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwendet,

Geltende Fassung

4. in sonstiger irreführender Art und Weise im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Kennzeichnung seines Unternehmens benutzt,

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer gemäß Abs. 1 gekennzeichnete Erzeugnisse

1. als Zutaten verwendet oder

2. feilhält, in Verkehr bringt, jeweils einschließlich über Mittel des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, oder zu den genannten Zwecken einführt, ausführt, besitzt oder in das Zollgebiet der Union verbringt, ohne dass sie innerhalb des Zollgebiets der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

(3) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach den Abs. 1 oder 2 nicht verhindert.

(4) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 3 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 3 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

§ 68i. (1) Die im § 68h bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen eines zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten verfolgt.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 68f Abs. 2 gelten die Bestimmungen des 17. Hauptstückes der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

(3) Die Bestimmungen über die Beseitigung gemäß § 68f Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 119 Abs. 2 (Ausschluß der Öffentlichkeit) und § 149

Vorgeschlagene Fassung

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens ist zu bestrafen, wenn er eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung nach den Abs. 1 nicht verhindert.

(3) Ist der Inhaber des Unternehmens nach Abs. 2 eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist Abs. 2 auf die Organe anzuwenden, wenn sie sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben.

(4) Die in Abs. 1 bezeichneten Strafbestimmungen sind auf Bedienstete oder Beauftragte nicht anzuwenden, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers oder Auftraggebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen

§ 68j. (1) Die im § 68i bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen einer Erzeugervereinigung oder eines zur Verwendung der geschützten geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten verfolgt.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 68g Abs. 2 gelten die Bestimmungen des 17. Hauptstückes der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

Geltende Fassung

(Urteilsveröffentlichung) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, gelten im Strafverfahren sinngemäß.

§ 68j. (1) Für Klagen nach diesem Abschnitt ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Handelsgericht Wien in erster Instanz ausschließlich zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu

§ 77f. (1) bis (4) ...

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1.
2.
3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56a, 58 bis 60b, 67, **68f bis 68j** und 69d der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
4. ...

§ 81c. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bestimmungen über die Beseitigung gemäß § 68g Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 119 Abs. 2 (Ausschluß der Öffentlichkeit) und § 149 (Urteilsveröffentlichung) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, gelten im Strafverfahren sinngemäß.

§ 68k. Die §§ 68g bis 68j und 68l sind auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 2. Unterabsatz der Verordnung (EU) 2024/1143, die auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte im Sinne von § 4 Abs. 1 Z 9 in der Europäischen Union einen Schutzstatus besitzen, entsprechend anzuwenden. Soweit nach der jeweils zu Grunde liegenden internationalen Übereinkunft nicht bestimmt ist, gegen welche Handlungen sich der Schutz richtet, sind die in den §§ 68g und 68i genannten Unionsbestimmungen maßgeblich.

§ 68l. (1) Für Klagen nach diesem Abschnitt ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Handelsgericht Wien in erster Instanz ausschließlich zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu

§ 77f. (1) bis (4) ...

(5) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 eingereichte Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33a ist § 33a Abs. 1b in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1.
2.
3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56a, 58 bis 60b, 67, **68g bis 68l** und 69d der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
4. ...

§ 81c. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Musterschutzgesetzes 1990**

§ 10. (1) ...

(2) Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.

§ 18. (1) Bei der Registrierung sind in das vom Patentamt geführte Musterregister aufzunehmen:

1. bis 6. ...

7. der Name sowie der Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;

8. ...

(2) bis (3) ...

§ 26. (1) ...

(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76, 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Muster ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 31. (1) bis (3) ...

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) § 17 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, § 29c Abs. 1 letzter Satz, § 33a Abs. 1b, § 35 Abs. 3 erster Satz sowie Abs. 5, § 50 Abs. 3 bis 5 sowie 7 und 8, und § 77f Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

§ 10. (1) ...

(2) Eine Aneignung durch den Bund findet nicht statt.

§ 18. (1) Bei der Registrierung sind in das vom Patentamt geführte Musterregister aufzunehmen:

1. bis 6. ...

7. der Name und die Anschrift des Musterinhabers sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

8. ...

(2) bis (3) ...

§ 26. (1) ...

(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76, 79, 80a, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen, registrierte Muster sowie Service- und Informationsleistungen ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

§ 31. (1) bis (3) ...

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen. Die Akteneinsicht kann durch Zugänglichmachung einer elektronischen Kopie des Aktes oder durch elektronische Einsichtnahme erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Elektronische Kopien sind auf Antrag mit einer Amtssignatur zu versehen.

Geltende Fassung

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter ein Muster angemeldet wurde, ob es sich um die Anmeldung eines Geheimmusters handelt, welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis), gegebenenfalls wer als Schöpfer genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle **und** nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(7) ...

§ 46. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem **(Name und Anschrift)** und gegebenenfalls durch welchen Vertreter **(Name und Anschrift)** ein Muster angemeldet wurde, ob es sich um die Anmeldung eines Geheimmusters handelt, welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis), gegebenenfalls wer als Schöpfer genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen. **Diese Informationen sind auch allgemein elektronisch zugänglich zu machen.**

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle, nur den inneren Geschäftsgang betreffende **und sonstige nicht unter den Akteninhalt gemäß § 80a Abs. 2 zweiter Satz des Patentgesetzes 1970 fallende** Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(7) ...

(8) **Macht eine natürliche Person, die Anmelder oder Inhaber ist, glaubhaft, dass ihr Nachteile aus der Veröffentlichung ihrer Anschrift im Musterregister, im Musteranzeiger oder einer Veröffentlichung gemäß Abs. 5 entstanden sind oder drohen, ist diese auf Antrag zu löschen, wenn eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt. Wenn eine natürliche Person eine andere Anschrift bekannt gibt, ist die bisher veröffentlichte Anschrift auf deren Antrag zu löschen.**

(9) Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 8 erster Satz gelöscht wurden, darf das Patentamt Dritten nur erteilen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 46. (1) bis (13) ...

(14) § 10 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Z 7, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 erster Satz und § 31 Abs. 4 bis 6 sowie 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des zweiten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Patentamtgebührengesetzes****§ 2. Z 1 bis 10 ...**

11. geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen: Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 93 vom 31. März 2006 S. 12.

§ 2. Z 1 bis 10 ...

11. Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen:

- geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753, ABl. L, 2023/2411 vom 27.10.2023, S.1, sowie
- geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, ABl. L, 2024/1143 vom 23.4.2024, S.1.

§ 3. (1) Für die Anmeldung eines Patentes ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 280 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche, ist zusätzlich zur Recherchen- und Prüfungsgebühr für jeweils zehn weitere Patentansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Ist die Anzahl der Patentansprüche bei Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Die sich aus dieser Neuberechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(3) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Recherchen- und Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.

§ 4. Für die Veröffentlichung der Patentschrift ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 200 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der für die Veröffentlichung bestimmten Seiten, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro. Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen.

§ 3. (1) Für die Anmeldung eines Patentes ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 295 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche, ist zusätzlich zur Recherchen- und Prüfungsgebühr für jeweils zehn weitere Patentansprüche eine Anspruchsgebühr von 135 Euro zu zahlen. Ist die Anzahl der Patentansprüche bei Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Die sich aus dieser Neuberechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

§ 4. Für die Veröffentlichung der Patentschrift ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 265 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der für die Veröffentlichung bestimmten Seiten, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 175 Euro. Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen.

Geltende Fassung

§ 5. Für den Einspruch gegen die Patenterteilung ist eine Gebühr von **150** Euro zu zahlen.

§ 6. (1) Für jedes Patent sind für das **sechste** und jedes weitere Jahr gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Bekanntmachung der Erteilung liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das sechste Jahr	100 Euro,
für das siebente Jahr.....	200 Euro,
für das achte Jahr	300 Euro,
für das neunte Jahr	400 Euro,
für das zehnte Jahr	500 Euro,
für das elfte Jahr.....	600 Euro,
für das zwölfte Jahr.....	700 Euro,
für das dreizehnte Jahr	800 Euro,
für das vierzehnte Jahr	900 Euro,
für das fünfzehnte Jahr	1 000 Euro,
für das sechzehnte Jahr	1 100 Euro,
für das siebzehnte Jahr	1 200 Euro,
für das achtzehnte Jahr	1 300 Euro,
für das neunzehnte Jahr	1 500 Euro,
für das zwanzigste Jahr	1 700 Euro.

(3) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden, ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen und beträgt **370** Euro.

(4) ...

§ 7. (1) Der Präsident des Patentamtes hat auf Antrag die Recherchen- und Prüfungsgebühr, die Anspruchsgebühr sowie die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die **sechste** Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist **oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung**

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. Für den Einspruch gegen die Patenterteilung ist eine Gebühr von **200** Euro zu zahlen.

§ 6. (1) Für jedes Patent sind für das **dritte** und jedes weitere Jahr gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Bekanntmachung der Erteilung liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das dritte Jahr	80 Euro,
für das vierte Jahr	90 Euro,
für das fünfte Jahr	100 Euro,
für das sechste Jahr	125 Euro,
für das siebente Jahr	250 Euro,
für das achte Jahr	375 Euro,
für das neunte Jahr	500 Euro,
für das zehnte Jahr	625 Euro,
für das elfte Jahr	775 Euro,
für das zwölfte Jahr	925 Euro,
für das dreizehnte Jahr	1 075 Euro,
für das vierzehnte Jahr	1 225 Euro,
für das fünfzehnte Jahr	1 375 Euro,
für das sechzehnte Jahr	1 525 Euro,
für das siebzehnte Jahr	1 700 Euro,
für das achtzehnte Jahr	1 875 Euro,
für das neunzehnte Jahr	2 125 Euro,
für das zwanzigste Jahr	2 425 Euro.

(3) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden, ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen und beträgt **490** Euro.

(4) ...

§ 7. (1) **Die Präsidentin oder der** Präsident des Patentamtes hat auf Antrag die Recherchen- und Prüfungsgebühr, die Anspruchsgebühr sowie die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die für die **erste an das Patentamt zu zahlende** Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist. Die Erteilung

Geltende Fassung

von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat. Die Erteilung eines Patenten auf die Anmeldung darf in diesen Fällen nicht offenbar aussichtslos erscheinen. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent vor Ablauf der Stundungsfrist in Wegfall kommt. Werden die gestundeten Gebühren nicht innerhalb der Stundungsfrist gezahlt, erlischt das Patent mit Ablauf des fünften Jahres der Laufzeit. Diese Bestimmungen sind auch auf die Recherchen- und Prüfungsgebühr, die Anspruchsgebühr und die Veröffentlichungsgebühr für Zusatzpatente anzuwenden.

(2) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

§ 8. (1) Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 150 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

(2) Bei elektronischer Einreichung reduziert sich die Veröffentlichungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.

§ 9. (1) ...

(2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass für das sechste bis zwanzigste Jahr der Laufzeit des europäischen Patenten jeweils die Jahresgebühren für das sechste bis zwanzigste Jahr zu zahlen sind.

(3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

eines Patenten auf die Anmeldung darf in diesen Fällen nicht offenbar aussichtslos erscheinen.

(2) Für Stundungen gemäß Abs. 1 kommen nur natürliche Personen in Betracht. Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen. Die Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

(3) Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent vor Ablauf der Stundungsfrist in Wegfall kommt. Werden die gestundeten Gebühren nicht innerhalb der Stundungsfrist gezahlt, erlischt das Patent mit Ablauf des zweiten Jahres der Laufzeit.

§ 8. (1) Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 200 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 175 Euro.

§ 9. (1) ...

(2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass für das dritte bis zwanzigste Jahr der Laufzeit des europäischen Patenten jeweils die Jahresgebühren für das dritte bis zwanzigste Jahr zu zahlen sind.

(3) bis (6) ...

Geltende Fassung**§ 10.** Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung..... 50 Euro,
2. den Antrag auf Erstellung einer ergänzenden Recherche 50 Euro.

§ 11. Die Gebühren betragen für:

1. die Übermittlung der Anmeldung an das Internationale Büro 50 Euro,
2. die Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht 50 Euro

§ 12. Die Gebühr für die Weiterbehandlung beträgt

1. für die Erteilung eines Patentes..... 50 Euro,
2. für Registrierung eines Gebrauchsmusters 50 Euro.

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung und aller anderen Aufgaben, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Gebühr für die vorläufige Prüfung“), beträgt 1675 Euro. Die Gebühr wird gleichzeitig mit der zugunsten des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlenden Bearbeitungsgebühr fällig.

(6) bis (7) ...

(8) Über den Widerspruch eines Anmelders gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr entscheidet die Technische Abteilung durch drei Mitglieder, unter denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen. Dem Senat hat der Vorstand der Abteilung anzugehören, der den Vorsitz führt. Die Entscheidung des Senates kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs beträgt 220 Euro.

(9) ...

§ 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche ... 208 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens 313 Euro.

Vorgeschlagene Fassung**§ 10.** Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung 70 Euro,
2. den Antrag auf Erstellung einer ergänzenden Recherche 70 Euro.

§ 11. Die Gebühren betragen für:

1. die Übermittlung der Anmeldung an das Internationale Büro..... 55 Euro,
2. die Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht 55 Euro.

§ 12. Die Gebühr für die Weiterbehandlung beträgt

1. für die Erteilung eines Patentes 70 Euro,
2. für Registrierung eines Gebrauchsmusters 70 Euro.

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung und aller anderen Aufgaben, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Gebühr für die vorläufige Prüfung“), beträgt 1845 Euro. Die Gebühr wird gleichzeitig mit der zugunsten des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlenden Bearbeitungsgebühr fällig.

(6) bis (7) ...

(8) Über den Widerspruch eines Anmelders gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr entscheidet die Technische Abteilung durch drei Mitglieder, unter denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen. Dem Senat hat der Vorstand der Abteilung anzugehören, der den Vorsitz führt. Die Entscheidung des Senates kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs beträgt 290 Euro.

(9) ...

§ 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche 265 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens 395 Euro.

Geltende Fassung

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(3) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden. Von der Gebühr gemäß der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung der Recherche oder des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Solange keine Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts aufgrund Abs. 3 in Kraft tritt, sind Abs. 1 und 2 weiter anzuwenden.

§ 15. (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 150 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Gebrauchsmusteranmeldung mehr als zehn Ansprüche, ist zusätzlich zur Recherchegebühr für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Werden innerhalb der Frist zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr neue Ansprüche vorgelegt und ist die Anzahl der Ansprüche höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Aus dieser Neuberechnung sich ergebende Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(3) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

(4) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 50 Euro zu zahlen.

(5) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Recherchegebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.

§ 16. (1) Für jedes Gebrauchsmuster sind für das vierte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt,

Vorgeschlagene Fassung

(2) Von den Gebühren gemäß Abs. 1 sind 90% zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung der Recherche oder des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

§ 15. (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 160 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Gebrauchsmusteranmeldung mehr als zehn Ansprüche, ist zusätzlich zur Recherchegebühr für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Anspruchsgebühr von 135 Euro zu zahlen. Werden innerhalb der Frist zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr neue Ansprüche vorgelegt und ist die Anzahl der Ansprüche höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Aus dieser Neuberechnung sich ergebende Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(3) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 175 Euro zu zahlen.

(4) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 70 Euro zu zahlen.

§ 16. (1) Für jedes Gebrauchsmuster sind für das zweite und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt,

Geltende Fassung

Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Registrierung des Gebrauchsmusters liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das vierte Jahr	50 Euro,
für das fünfte Jahr.....	100 Euro,
für das sechste Jahr.....	250 Euro,
für das siebente Jahr	300 Euro,
für das achte Jahr.....	350 Euro,
für das neunte Jahr	400 Euro,
für das zehnte Jahr.....	450 Euro.

(3) ...

(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das sechste Jahr kann eine Pauschalgebühr von 360 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.

(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das siebente bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 1 350 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das siebente Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

§ 17. Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Anmeldegebühr von 300 Euro zu zahlen. Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Gebühr von 200 Euro zu zahlen.

§ 18. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen, gegebenenfalls verlängerten Laufzeit Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt
für das erste Jahr..... 2 500 Euro,

Vorgeschlagene Fassung

Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Registrierung des Gebrauchsmusters liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das zweite Jahr	40 Euro,
für das dritte Jahr	50 Euro,
für das vierte Jahr.....	70 Euro,
für das fünfte Jahr	135 Euro,
für das sechste Jahr	330 Euro,
für das siebente Jahr.....	395 Euro,
für das achte Jahr	465 Euro,
für das neunte Jahr	530 Euro,
für das zehnte Jahr	595 Euro.

(3) ...

(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das sechste Jahr kann eine Pauschalgebühr von 565 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.

(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das siebente bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 1 790 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das siebente Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

§ 17. Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Anmeldegebühr von 395 Euro zu zahlen. Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Gebühr von 265 Euro zu zahlen.

§ 18. (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen, gegebenenfalls verlängerten Laufzeit Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt
für das erste Jahr 3 305 Euro,

Geltende Fassung

für das zweite Jahr.....	2 900	Euro,
für das dritte Jahr.....	3 300	Euro,
für das vierte Jahr.....	3 700	Euro,
für das fünfte Jahr.....	4 100	Euro,
für das begonnene sechste Jahr.....	2 900	Euro.

(2) bis (3) ...

§ 19. Für die Anmeldung eines Halbleiterschutzes ist eine Gebühr von **250** Euro zu zahlen.

§ 20. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr

a) für eine Einzelanmeldung..... **65** Euro,

b) für eine Sammelanmeldung..... **122** Euro,

zuzüglich **18** Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;

2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung 50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;

3. **Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse** **15** Euro,

4. **Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar** **80** Euro.

(2) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Anmeldegebühr gemäß Abs. 1 Z 1 um 5 Euro.

§ 21. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für Einzelmuster..... 125 Euro,

2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster 85 Euro.

(2) ...

§ 22. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr

a) für eine Marke..... 270 Euro,

b) für eine Verbands- oder Gewährleistungsmarke..... 450 Euro,

2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse **75** Euro.

Vorgeschlagene Fassung

für das zweite Jahr.....	3 830	Euro,
für das dritte Jahr.....	4 360	Euro,
für das vierte Jahr.....	4 885	Euro,
für das fünfte Jahr.....	5 415	Euro,
für das begonnene sechste Jahr.....	3 840	Euro.

(2) bis (3) ...

§ 19. Für die Anmeldung eines Halbleiterschutzes ist eine Gebühr von **330** Euro zu zahlen.

§ 20. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr

a) für eine Einzelanmeldung **70** Euro,

b) für eine Sammelanmeldung **130** Euro,

zuzüglich **20** Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;

2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung 50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;

3. **Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar** **105** Euro.

§ 21. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für Einzelmuster **165** Euro,

2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster **115** Euro.

(2) ...

§ 22. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr

a) für eine Marke..... 270 Euro,

b) für eine Verbands- oder Gewährleistungsmarke..... 450 Euro,

2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse **95** Euro.

Geltende Fassung

(2) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Anmeldegebühr (Abs. 1 Z 1) um 20 Euro.

(3) Wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt, ist folgender Betrag zurückzuzahlen:

1. für eine Marke..... 70 Euro,
2. für eine Verbands- oder Gewährleistungsmarke 100 Euro.

(4) Wird die Anmeldung vor Zustellung einer nicht die Einzahlung von Gebühren betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen, ist das Eineinhalbfache des unter Abs. 3 genannten Betrages zurückzuzahlen.

(5) Wird die Klassengebühr nur unvollständig bezahlt, so hat der Anmelder über amtliche Aufforderung nach seiner Wahl entweder die fehlenden Gebühren zu entrichten oder die Anmeldung auf jene Klassen zu beschränken, für die die Klassengebühr entrichtet worden ist. Andernfalls ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.

(6) Die Teilungsgebühr beträgt 200 Euro.

§ 23. Für den Widerspruch gegen die Markenregistrierung ist eine Gebühr von 150 Euro zu zahlen.

§ 24. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für eine Marke..... 700 Euro,
2. für eine Verbandsmarke..... 1 300 Euro,
3. für eine Gewährleistungsmarke 1 300 Euro.

(2) ...

§ 26. (1) Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung ist eine Gebühr von 580 Euro zu zahlen.

(2) Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wird die Anmeldung vor Zustellung einer nicht die Einzahlung von Gebühren betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung oder amtlichen inhaltlichen Äußerung zurückgezogen, ist folgender Betrag zurückzuzahlen:

1. für eine Marke 105 Euro,
2. für eine Verbands- oder Gewährleistungsmarke ..150 Euro.

(3) Wird die Klassengebühr nur unvollständig bezahlt, so hat der Anmelder über amtliche Aufforderung nach seiner Wahl entweder die fehlenden Gebühren zu entrichten oder die Anmeldung auf jene Klassen zu beschränken, für die die Klassengebühr entrichtet worden ist. Andernfalls ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.

(4) Die Teilungsgebühr beträgt 250 Euro.

§ 23. Für den Widerspruch gegen die Markenregistrierung ist eine Gebühr von 200 Euro zu zahlen. Diese Grundgebühr erhöht sich für das zweite und jedes weitere Widerspruchszeichen um jeweils 50 Euro.

§ 24. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für eine Marke 860 Euro,
2. für eine Verbandsmarke 1 605 Euro,
3. für eine Gewährleistungsmarke 1 605 Euro.

(2) ...

§ 26. (1) Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung ist eine Gebühr von 765 Euro zu zahlen.

(2) Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist

Geltende Fassung

für den zweiten und jeden weiteren Antrag statt der unter Abs. 1 festgesetzten Gebühr eine Gebühr von **200 €** zu zahlen.

(3) ...

(4) Für den Einspruch gemäß § 68a Markenschutzgesetz 1970 ist eine Gebühr von **150** Euro zu zahlen.

§ 28. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der
der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung
..... **210** Euro,
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag
..... 320 Euro,
3. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des
Anmelders oder Rechtsinhabers **40** Euro,
4. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder
Rechtsinhabers, auf
Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder
Lizenzübertragung,
eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere
dinglichen
Rechtes..... **85** Euro,
5. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder
Rechtsinhabers einer
Verbands- oder Gewährleistungsmarke..... **355** Euro,
6. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung .. **40** Euro,
7. den Antrag auf Weiterbehandlung **150** Euro,
8. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
..... **220** Euro.

(2) bis (4) ...

§ 30. Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung

Vorgeschlagene Fassung

für den zweiten und jeden weiteren Antrag statt der unter Abs. 1 festgesetzten Gebühr eine Gebühr von **260 Euro** zu zahlen.

(3)...

(4) Für den Einspruch gemäß § 68a Markenschutzgesetz 1970 ist eine Gebühr von **200** Euro zu zahlen.

§ 28. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der
der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung
..... **280** Euro,
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag
..... 320 Euro,
3. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des
Anmelders oder Rechtsinhabers **55** Euro,
4. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder
Rechtsinhabers, auf
Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder
Lizenzübertragung,
eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere
dinglichen
Rechtes **115** Euro,
5. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder
Rechtsinhabers einer
Verbands- oder Gewährleistungsmarke..... **450** Euro,
6. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung .. **55** Euro,
7. den Antrag auf Weiterbehandlung **200** Euro,
8. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
..... **290** Euro.

(2) bis (4) ...

§ 30. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren können durch Bareinzahlung auf das Konto des Patentamtes oder Überweisung auf das Konto des Patentamtes, online mittels der im webbasierten Formular

Geltende Fassung

als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und Kosten sparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

§ 31. (1) bis (2) ...

(3) Der Präsident des Patentamts wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation alle festen Gebührensätze dieses Gesetzes einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2011. Die Verordnung ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres im Patentblatt kundzumachen und gilt für die jeweiligen Gebühren ab 1. Juli des Jahres der Kundmachung.

Vorgeschlagene Fassung

angebotenen elektronischen Zahlungsformen oder, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, mittels SEPA-Lastschriftmandats entrichtet werden.

(2) Die Zahlung ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen rechtzeitig, wenn

1. der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist in bar auf das Konto des Patentamtes eingezahlt wird,

2. diese innerhalb des europäischen Zahlungsraumes innerhalb der festgesetzten Frist im Überweisungsverkehr beim Zahlungsinstitut unwiderruflich veranlasst wurde,

3. der Betrag außerhalb des europäischen Zahlungsraumes innerhalb der festgesetzten Frist im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben wird,

4. der Betrag online mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet wird, oder

5. der Betrag zum Fälligkeitstag vom Patentamt eingezogen werden kann und der Zahlungspflichtige einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht (SEPA).

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Patentamtes hat durch Verordnung die näheren Umstände für die Gebührenzahlungen zu regeln.

§ 31. (1) bis (2) ...

§ 37a. (1) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 eingereicht werden, ist § 7 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 40a. (1) bis (7) ...

(2) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 eingereicht werden, sind §§ 3, 4 zweiter Satz, §§ 5, 8, 10, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 26 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 28 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Jahresgebühren und Erneuerungsgebühren für Muster, deren Fälligkeitstag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 liegt, sind § 6 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 2, §§ 16, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für Erneuerungsgebühren für Muster, deren Fälligkeitstag nach dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes liegt, die aber vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes bereits ordnungsgemäß gezahlt werden.

(4) Für Erneuerungsgebühren für Marken, deren Fälligkeitstag vor dem 1.9.2028 liegt, ist § 24 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 40a. (1) bis (7) ...

(8) § 2 Z 11, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zweiter Satz, §§ 5, 7, 8 Abs. 1 zweiter Satz, §§ 10, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 17, 19, 20, 22, 23, 26 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4, § 28 Abs. 1 und § 37a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des dritten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 5, § 22 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 außer Kraft.

(9) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit Beginn des vierten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 Patentamtsverordnung (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, idF PBl. 2023, Nr. 12, außer Kraft.

(10) § 6 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 2, §§ 16, 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 37a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Beginn des siebten auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten § 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 sowie die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtgebührengesetzes, PBl. 2014, Nr. 4, S. 41, außer Kraft.

(11) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1.9.2028 in Kraft.

Änderung des Patentanwaltsgesetzes**§ 8. (1) ...**

§ 8. (3) Das Ansuchen um Zulassung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur ersten Prüfung. Für jede Wiederholung der Prüfung ist beim Patentamt eine gesonderte schriftliche Anmeldung einzureichen, wobei diese Anmeldung spätestens drei Monate vor der Wiederholung der Prüfung beim Patentamt eingelangt sein muss.

(4) bis (5) ...**§ 9. (1) ...**

§ 9. (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für **Verkehr**, Innovation und **Technologie** für die Dauer von sechs Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamts je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte **vier** Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) ...

§ 35. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen und Abstimmungen fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. Beratungen und Beschlüsse des Vorstands können in persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder sowie mittels Videokonferenz erfolgen. Beschlüsse des Vorstands in Angelegenheiten des Abs. 2

§ 8. (1) ...

§ 8. (3) Das Ansuchen um Zulassung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur ersten Prüfung, wobei dieses Ansuchen spätestens drei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung beim Patentamt eingelangt und die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 2 spätestens drei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung veranlasst sein muss. Für jede Wiederholung der Prüfung ist beim Patentamt eine gesonderte schriftliche Anmeldung einzureichen, wobei diese Anmeldung spätestens drei Monate vor der Wiederholung der Prüfung beim Patentamt eingelangt sein muss.

(4) bis (5) ...**§ 9. (1) ...**

§ 9. (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Innovation, **Mobilität** und **Infrastruktur** für die Dauer von sechs Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamts je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte **fünf** Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) ...

§ 35. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen und Abstimmungen fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. **Ist im Bedarfsfall für die Anzahl an Mitgliedern zur Beschlussfassung ein weiteres Mitglied erforderlich, ist jenes Mitglied der Kammer heranzuziehen, das am längsten Kammermitglied ist, oder wenn hierfür**

Geltende Fassung

lit. a, b, f, g, i, j und n können im Umlaufweg erfolgen, wenn dem keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.

(2) bis (5) ...

§ 36. (1) bis (3) ...

§ 77b. Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019

1. ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, oder
2. die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben, oder
3. in die Liste der Patentanwälte eingetragen waren,

können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. h in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. Für staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, ist § 3 Abs. 1 lit. b in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 80a. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

mehrere Personen zur Auswahl stehen, das an Lebensjahren älteste Mitglied. Beratungen und Beschlüsse des Vorstands können in persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder sowie mittels Videokonferenz erfolgen. Beschlüsse des Vorstands in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. a, b, f, g, i, j und n können im Umlaufweg erfolgen, wenn dem keines der Vorstandsmitglieder widerspricht. In solchen Angelegenheiten kann der Vorstand auch einzelne Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder durch Beschluss zur Beschlussfassung im Namen des Vorstands ermächtigen. Der Vorstand kann diese Ermächtigung auf bestimmte Arten von Fällen einschränken, sich die Behandlung bestimmter Angelegenheiten vorbehalten und das Recht zur Beschlussfassung jederzeit an sich ziehen. Der Vorstand ist über solche von einem Vorstandsmitglied gefasste Beschlüsse zu informieren.

(2) bis (5) ...

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Sind der Präsident und der Vizepräsident gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, werden die dem Präsidenten zukommenden Befugnisse durch das längst dienende Vorstandsmitglied oder wenn hierfür mehrere Personen zur Auswahl stehen, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied ausgeübt.

§ 77b. Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019

1. ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, oder
2. die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben, oder
3. in die Liste der Patentanwälte eingetragen waren,

können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. h in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. Für diese Personen ist § 2 Abs. 1 lit. d in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltenden Fassung anzuwenden. Für staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, ist § 3 Abs. 1 lit. b in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 80a. (1) bis (5) ...

(6) § 8 Abs. 3 erster Satz, § 9 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 4 und § 77b zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages
in Kraft.

